

# Konzertvertrag

## zwischen

Name:

Adresse:

PLZ/Ort:

Tel./Handy:

E-Mail:

vertreten durch:

im folgenden **VERANSTALTER** genannt.

## und

### **TRAKTORKESTAR**

c/o Balthasar Streit

Zentralstrasse 162

CH-8003 Zürich

0041 76 481 23 99

band@traktorkestar.ch

im folgenden **KÜNSTLER** genannt.

## § 1 **Konzertauftritt**

1. Der VERANSTALTER verpflichtet den KÜNSTLER für einen Konzertauftritt wie folgt:

Datum/Wochentag:

Veranstaltungsort:

2. Für den Konzertauftritt wird folgender Zeitplan vereinbart:

Get In KÜNSTLER: \_\_\_\_\_ Uhr

Soundcheck: \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

Essen: \_\_\_\_\_ Uhr

Türöffnung: \_\_\_\_\_ Uhr

Konzertbeginn: \_\_\_\_\_ Uhr

Konzertdauer: \_\_\_\_\_

Anzahl Sets: \_\_\_\_\_

3. Der VERANSTALTER oder sein Vertreter sind von Aufbaubeginn bis Abbauende am Veranstaltungsort anwesend.

## § 2 **Gage**

1. Der VERANSTALTER bezahlt dem KÜNSTLER eine Vergütung gemäss nachfolgenden Bestimmungen:

Fixgage:

zuzüglich Spesen

2. Die Zahlung der Gage erfolgt unmittelbar nach dem Konzertauftritt in bar.

### § 3 Verpflegung und Unterkunft

1.  Der VERANSTALTER sorgt für die Verpflegung des KÜNSTLERS und dessen Hilfskräften.

Anzahl Essen: \_\_\_\_\_ (kein Fast Food!)  
keine Vegetarier vorhanden

- Der VERANSTALTER zahlt dem KÜNSTLER eine Essenspauschale in Höhe von Fr. \_\_\_\_\_.- / pro Person für \_\_\_\_\_ Personen.
2. Zudem stellt der VERANSTALTER dem KÜNSTLER ab dessen Ankunft ein angemessenes Catering und Getränke für \_\_\_\_\_ Personen sowie eine abschliessbare Garderobe zur Verfügung. Folgende Getränke sind vorhanden: Mineral, Bier.  
Bei Diebstahl in der Garderobe haftet der Veranstalter.

### § 4 Werbung

1. Der VERANSTALTER ist verpflichtet, die Werbung für den Konzertauftritt, namentlich mittels Plakataushang, Flyers sowie Medienarbeit zu organisieren.  
Der KÜNSTLER stellt dem VERANSTALTER folgendes Werbematerial zur Verfügung:

- Plakate: \_\_\_\_\_ Expl.           kostenlos  
 CD:           \_\_\_\_\_ Expl.           Vergütung pro Expl.:       Fr.

2. Der VERANSTALTER sendet dem KÜNSTLER die über den Konzertauftritt erschienenen Presseberichte (Vorschauen, Konzertkritiken) zu.
3. Über ein allfälliges Sponsoring der Veranstaltung ist der KÜNSTLER vom VERANSTALTER rechtzeitig vor dem Auftritt zu informieren. Das gleiche gilt, falls die Veranstaltung politischen oder anderen Werbezwecken dient.

### § 5 Urheberrechtsentschädigung, Bewilligungen, Steuern

1. Der VERANSTALTER trägt sämtliche Gebühren und Abgaben wie Urheberrechtsentschädigung, allfällige Billettsteuern, Kosten der Bewilligungen usw.
2. Das Einholen der erforderlichen Bewilligungen ist Sache des VERANSTALTERS.
3. Der KÜNSTLER ist verpflichtet, die vom VERANSTALTER vorgelegte Programmliste zuhanden der SUISA wahrheitsgemäss auszufüllen und dem VERANSTALTER bei Auszahlung der Gage auszuhändigen.
4. Der KÜNSTLER versteuert sein Einkommen selbst.

### § 6 Technik

1. PA- und Monitoranlage ist
- erforderlich und wird vom Veranstalter gestellt.
  - nicht erforderlich.
- Die Lichtanlage wird vom VERANSTALTER gestellt.
2. Der Stagerider von Traktorkestar ist auf [traktorkestar.ch](http://traktorkestar.ch) (booking) herunterzuladen.
3. Die Konzertabmischung erfolgt durch:
- den/die HaustechnikerIn des Konzertlokals  
Name: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_
  - den/die TechnikerIn des KÜNSTLERS  
Name: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

**§ 7 Absage des Konzertes (Konventionalstrafe)**

1. Wird der Konzertauftritt von einer der Parteien abgesagt, hat die absagende Partei der anderen eine Konventionalstrafe in Höhe der Gage zu bezahlen.
2. Im Falle höherer Gewalt erlischt dieser Vertrag. Beide Parteien tragen ihre Unkosten selbst.
3. Bei Krankheit des KÜNSTLERS oder eines seiner Mitmusiker, welche den Ausfall des Konzertes zwingend zur Folge hat, ist der KÜNSTLER auf Verlangen des VERANSTALTERS verpflichtet, dem VERANSTALTER ein ärztliches Zeugnis zuzustellen.

**§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht tangiert. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine Klausel ersetzt, durch welche der ursprünglich gewollte Zweck am besten erreicht wird.

**§ 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz / Wohnsitz der beklagten Partei.
2. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

**§10 Weitere Bestimmungen**

- Das Vertragsdoppel ist der anderen Vertragspartei bis zum \_\_\_\_\_ unterschrieben zuzusenden.
- VERANSTALTER und KÜNSTLER haben Anspruch auf je \_\_\_\_\_ Freikarten für Medien und Gäste.
- Ton- und Tonbildaufnahmen des Konzertauftrittes sind ohne schriftliche Einwilligung des KÜNSTLERS verboten.
- Der VERANSTALTER haftet für die Sicherheit des KÜNSTLERS und der Hilfskräfte während deren Aufenthalt am Veranstaltungsort.
- Der VERANSTALTER sendet dem KÜNSTLER eine Ortsskizze inklusive Anfahrtsplan zu.
- Dieser Vertrag enthält alle zwischen VERANSTALTER und KÜNSTLER getroffenen Vereinbarungen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen ausnahmslos der Schriftform, um Gültigkeit zu beanspruchen.

Ort / Datum:

Ort / Datum:

VERANSTALTER:

KÜNSTLER: